Gemeinsames Positionspapier zum

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 4.3.2014

Berlin, den 11.03.2014

Zusammenfassung:

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll der so genannte „Eigenstrom“ aus Anlagen der **Kraft-Wärmekopplung** (KWK) laut BMWi-Eckpunktepapier künftig zu **70% an der EEG-Umlage** beteiligt werden.

Viele Investitionen in diese Energiewende- und Hocheffizienztechnologie würden hierdurch künftig nicht mehr erfolgen, da diese für den Investor **nicht mehr wirtschaftlich** wären. Das gesetzlich festgeschriebene **KWK-Ausbauziel von 25%** bis 2020 wäre nicht mehr zu erreichen.

Die Unterzeichner empfehlen folgende **Leitlinien** bezüglich des Umgangs mit KWK innerhalb der EEG-Reform

1. Bestandsschutz einhalten. Umlage-Befreiung für KWK-Neuanlagen auf Stand 2013 (5,28 ct/kWh) einfrieren bis Ausbauzielprognose positiv
2. Bagatellgrenze bei 250 kW_{el} bzw. 1.250 MWh/a ziehen, um Kleinst- und Kleinanlagen zu schützen
3. Bagatellgrenze gleitend gestalten, um Fehlanreize zu vermeiden
4. Übergangsfrist realistisch definieren: Inbetriebnahme bis zum 31.12.2014
5. Diskriminierung bei ortsidentisch verbrauchtem KWK-Strom abschaffen

A) Hintergrund

Die Unterzeichner halten grundsätzlich eine Neuausrichtung der Förderung der erneuerbaren Energien für notwendig. Sie unterstützen die Bundesregierung in ihrem Bemühen, die Systemintegration von erneuerbaren Energien und den Systemumbau der Strominfrastruktur volkswirtschaftlich effizienter zu gestalten. Dabei soll es zu einer faireren Lastenverteilung bei den Kosten für die Energiewende kommen unter Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

Die Neuregelung der Einspeisevergütung von Erneuerbaren Energien darf jedoch die gleichbedeutende zweite Säule der Energiewende, die Steigerung der Energieeffizienz, nicht noch weiter zurückwerfen. Die bislang bekannt gewordenen Eckpunktepapiere und Entwürfe zur EEG-Novelle legen jedoch nahe, dass von der Neuregelung ein signifikanter nachteiliger Einfluss auf die weitere Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ausgehen wird.

Dabei ist KWK eine Schlüsseltechnologie für das Gelingen der Energiewende. Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung der KWK müssen gemeinsam gedacht und deren Förderung besser aufeinander abgestimmt werden, denn:

- KWK ist **Energiewendetechnologie**: sie ist steuerbar und durch Wärmespeicher einfach zu flexibilisieren, wodurch die KWK die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen auszugleichen vermag.
- KWK ist **Hocheffizienztechnologie**: sie ist die einzige Energieerzeugungstechnik, die aufgrund ihres hohen Nutzungsgrades von über 90 Prozent durch die kombinierte Strom- und der Wärmeerzeugung Effizienzpotenziale optimal ausschöpft.

Das von der Bundesregierung gesetzlich festgelegte, angestrebte Ausbauziel von 25 Prozent Stromerzeugung aus KWK-Anlagen ist bereits unter den derzeit geltenden Rahmen- und Förderbedingungen kaum noch zu erreichen.

Die beabsichtigte Beteiligung an der **EEG-Umlage i.H.v. 70 Prozent** bei selbstgenutztem KWK-Strom würde

- die **Wirtschaftlichkeit von KWK signifikant verschlechtern** (siehe Anlage 1) und damit die leicht positive Aufwärtsentwicklung der vergangenen Jahre stoppen,
- damit das energiewirtschaftlich und klimapolitisch sinnvolle **Ausbauziel der Bundesregierung verfehlen**
- und gleichzeitig große **beihilferechtliche Risiken bergen**

B) Vorschläge für Prinzipien bei der Reform des EEG in Bezug auf KWK

Damit die KWK im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzziele kontinuierlich und volkswirtschaftlich sinnvoll ausgebaut werden kann, bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Prinzipien bei der Reform des EEG:

1. **Den Anstieg der EEG-Umlage bremsen ohne die Wirtschaftlichkeit von KWK zu gefährden.** Für Bestandsanlagen muss uneingeschränkt Bestandsschutz gelten, denn diese Investitionen sind im Vertrauen auf das geltende Recht getätigt worden. Neuanlagen sollten nur in der Höhe des Anstiegs der EEG-Umlage über die in 2013 aktuellen 5,28 c/kWh hinaus belastet werden, um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen im Vergleich zu heute nicht zu verschlechtern.

2. **Die weitere Verbreitung der hocheffizienten kleinen KWK im Markt durch eine Bagatellgrenze ermöglichen.** Die Bagatellgrenze sollte für KWK-Anlagen bei einer elektrischen Leistung von 250 kW liegen und bis zu einer jährlichen Stromerzeugung von 1.250 MWh. Diese Grenze sollte unabhängig vom Betreiber (Eigenversorger, Contractor) gelten. Die derzeit angedachte Bagatellgrenze, die sich an PV-Anlagen auf dem Einfamilienhaus orientiert, würde selbst von KWK-Kleinstanlagen überschritten, während die einschlägigen Erhebungen des BMWi[1] (Prognos-BEA-Studie) gezeigt haben, dass gerade der Bereich der kleinen KWK bis zur Erlangung der vollen Marktreife einer weiteren Förderung bedarf.

3. **Keine erneuten Fehlanreize durch eine „Alles oder Nichts"-Bagatellgrenze**. Der Höchstwert der Bagatellgrenze muss „gleitend" definiert werden. D.h. nur die kWh, die oberhalb der Grenze liegen, werden belastet, während die kWh unter der Bagatellgrenze auch bei größeren Anlagen befreit bleiben. Andernfalls entstünden technisch und energetisch unsinnige Konstruktionen, um unterhalb der Grenze zu bleiben.

4. **Praktikable Übergangsfristen festlegen.** Das im Gesetzesentwurf genannte Datum (1. August) für das Inkrafttreten des EEG 2014, ab dem jede neu in Betrieb genommene KWK-Anlage belastet wird, ist angesichts der Planungs- und Genehmigungszeiten zu knapp. Es darf nicht auf das Datum der technischen Inbetriebnahme ankommen, sondern auf den Zeitpunkt des Genehmigungsantrags bzw. der Bauanzeige.

5. **Diskriminierungsfreiheit in Bezug auf Anbieter und Abnehmer sicherstellen.** Der in Gebäuden und Quartieren in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte und innerhalb der Kundenanlage selbst oder von Mietern/Nutzern verbrauchte Strom sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass spezialisierte Energiedienstleister mit ihrem Know-how und ihren vom Effizienzgedanken getriebenen Geschäftsmodellen die maßgeblichen Investoren und Treiber bei der dezentralen Energieversorgung im Bereich kleiner KWK-Anlagen sind. Dies gilt sowohl im Bereich der Wohnungswirtschaft (Mieterstromversorgung) als auch im gewerblich-industriellen Bereich (z.B. im Rahmen von Kundenanlagen und Werksnetzen)

[1] Wissenschaftliche Begleitforschung und Umsetzungsmonitoring zum KWK-Gesetz des BMWi durch die Prognos AG und Berliner Energieagentur (September 2011)

Anlage 1: Faktenübersicht zur Wirtschaftlichkeit

Die Frage der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit KWK definiert sich daran, wann die Installation dieser Anlagen für den Investor noch attraktiv ist bzw. wann eine Investition nicht mehr getätigt wird, weil die Verzinsung des Kapitals zu niedrig und/oder das Amortisationsrisiko zu hoch wird.

Diese Toleranzgrenze kann, wie Fallbeispiele zeigen, nicht pauschal oder anhand von Größenklassen definiert werden, sondern variiert je nach Investor und Einsatzbereich.

Aus diesem Grund wurden Energiedienstleister, Planungsbüros und kommunale Einrichtungen befragt und eine Reihe realer Fallbeispiele untersucht und eine Toleranzgrenze von 5 Jahren Amortisationszeit gezogen.

Das Ergebnis:

- 90-100% aller KWK-Projekte im Bereich Gewerbe/Industrie, die sich in Planung befanden, sind zurzeit eingefroren aufgrund der Verunsicherung durch das BMWi-Eckpunktepapier.

- An Hand 30 aggregierter Fallbeispiele zeigt sich: Bei einer EEG-Umlage-Beteiligung von 70% würde die Amortisationszeit die Planungshorizonte und Akzeptanzschwellen in der Leistungsklasse 20-250 kW deutlich überschreiten (Kleinanlagen WB: 5-6 Jahre; Anlagen > 50 KW: 4 Jahre).

Fallbeispiele bei 5000 Vollbenutzungsstunden /Jahr:

Einsatzbereich, Elektrische Leistung	Wohnungsbau Kleinst-BHKW 20 kW (n=14)		Wohnungsbau Klein-BHKW 50 kW (n=5)		Prod. Gewerbe Klein-BHKW 50 kW (n=1)		Prod. Gewerbe Klein-BHKW 150 kW (n=7)		Prod. Gewerbe Klein-BHKW 250 kW (n=3)	
Amortisation	**EEG aktuell**	**EEG 2.0 (70%)**	**EEG aktuell**	**EEG 2.0 (70%)**	**EEG aktuell**	**EEG 2.0 (70%)**	**EEG aktuell**	**EEG 2.0 (70%)**	**EEG aktuell**	**EEG 2.0 (70%)**
	5. Jahr	**9. Jahr**	**4. Jahr**	**6. Jahr**	**5. Jahr**	**7. Jahr**	**4. Jahr**	**5. Jahr**	**4. Jahr**	**5. Jahr**
Investitionssumme €		57.250 €		150.000 €		150.000 €		312.485 €		436.220 €
Jahr 0	- 57.250 €	- 57.250 €	- 150.000 €	- 150.000 €	- 150.000 €	- 150.000 €	- 312.485 €	- 312.485 €	- 436.220 €	- 436.220 €
Jahr 1	- 43.546 €	- 48.130 €	-104.769 €	-115.463 €	-112.593 €	-123.287 €	-210.402 €	-239.661 €	- 263.211 €	- 314.322 €
Jahr 2	- 30.857 €	- 39.685 €	- 62.888 €	- 83.484 €	- 77.957 €	- 98.553 €	-115.880 €	-172.231 €	- 103.017 €	- 201.453 €
Jahr 3	- 19.108 €	- 31.866 €	- 24.109 €	- 53.874 €	- 45.886 €	- 75.651 €	- 28.360 €	-109.796 €	45.311 €	- 96.945 €
Jahr 4	- 8.230 €	- 24.626 €	11.797 €	- 26.457 €	- 16.191 €	- 54.445 €	52.677 €	- 51.986 €	182.651 €	- 178 €
Jahr 5	1.843 €	- 17.922 €	45.043 €	- 1.071 €	11.305 €	- 34.810 €	127.711 €	1.542 €	309.818 €	89.421 €
Jahr 6	11.170 €	- 11.715 €	75.827 €	22.434 €	36.764 €	- 16.630 €	197.187 €	51.105 €	427.565 €	172.383 €
Jahr 7	19.806 €	- 5.968 €	104.331 €	44.198 €	60.337 €	204 €	242.874 €	78.354 €	505.344 €	217.954 €
Jahr 8	27.802 €	- 646 €	130.723 €	64.350 €	82.164 €	15.791 €	285.177 €	103.585 €	577.362 €	260.149 €
Jahr 9	35.206 €	4.281 €	155.160 €	83.009 €	102.374 €	30.223 €	324.346 €	126.947 €	644.045 €	299.218 €
Jahr 10	42.061 €	8.843 €	177.787 €	100.286 €	121.087 €	43.586 €	360.614 €	148.578 €	705.789 €	335.393 €

Quelle B.KWK: Annahmen berücksichtigen u.a. KWK-Zuschlag, Abgaben, Energie-, Verwaltungs-, Technik, und Transaktions- und sonstiger Festkosten sowie 8% Zinssatz. Bei Bedarf detailliert ausweisbar.

Anlage 2: Konkrete Änderungsvorschläge bezogen auf den aktuellsten Referentenentwurf zur EEG-Novelle

Eigenstrombeteiligung KWK

Im Begründungsteil unter IV. „Gesetzesfolgen“ Buchstabe e „Angemessene Kostenverteilung“ Absatz 3 „Eigenstromerzeugung und –verbrauch“ (S. 101) sollte wie folgt geändert, und bei Neufassung des § 37 Absatz 3 Satz 2 EEG entsprechend ausgeführt werden:

> *Durch die Beteiligung der gesamten Eigenstromerzeugung mit Ausnahme des Kraftwerkseigenverbrauchs an der EEG-Umlage wird gewährleistet, dass die Ausbaukosten der erneuerbaren Energien angemessen auf alle Akteure verteilt werden. […] Die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und Kuppelgas-Nutzungen wird gewahrt. Die Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens **250 kW** und weniger als **1.250 MWh** Eigenverbrauch im Jahr vermeidet einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Umsetzung der Neuregelung des Eigenverbrauchs bei **Kleinanlagen**. **Bei Anlagengrößen oberhalb dieser Grenze gilt die Bagatellgrenze als umlagefreier Sockelbeitrag, ab welcher die Eigenstromerzeugung gestaffelt nach den im KWK-G verankerten elektrischen Leistungsklassen anteilig an der EEG-Umlage beteiligt werden. In jedem Falle wird für Neuanlagen die Begünstigung des Jahres 2013 in Höhe der EEG-Umlage von 5,28 ct/kWh nicht unterschritten.** Bei Altanlagen wird sichergestellt, dass bereits getätigte Investitionen nicht entwertet werden.*
>
> ***Gleichzeitig wird mit der Anpassung von § 37 EEG der in Gebäuden und Quartieren erzeugte und dort verbrauchte Strom dem Eigenverbrauch gleichgestellt. Dies heilt eine anderenfalls gegebeneVerletzung der Sorgepflicht von Energieunternehmen nach § 5 Absatz 4 EDL-G.***

Begründung:

- Die **Bagatellgrenze** ist viel zu niedrig angesetzt. Beispielsweise haben KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern Leistungen bis ca. 250 kW_{el} (bei 5.000 Vollbenutzungsstunden =1.250 MWh/Jahr). Diese Schwelle findet sich ebenso im KWK-G als oberes Ende der zweiten Zuschlagstufe. . Die Richtlinie 2012/27/EU fasst den Ausdruck „KWK- Kleinanlage“ sogar bis zu einer Leistung von unter 1 MWel.

- **Eine gestaffelte Beteiligung größerer Anlagen** ab der Bagatellgrenze vermeidet Fehlanreize, Anlagen ineffizient zu betreiben, um in den Genuss einer Begünstigung zu gelangen.

- Nur eine **„eingefrorene“ Mindestbegünstigung** in Höhe der EEG-Umlage von 5,28 ct/kWh kann vermeiden, dass geplante KWK-Vorhaben eingestellt werden, da Wirtschaftlichkeitsberechnungen hierauf basierten. Zudem beträgt die derzeitige Förderung nach KWK-G für neue KWK 5,41 ct/kWh für den Leistungsbereich unter 50 kW. Eine EEG-Belastung in gleicher Größenordnung würde diese neutralisieren, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

- Eine **Gleichstellung von dezentral erzeugtem und verbrauchtem KWK-Strom in Gebäuden oder damit verbundenen Quartieren mit dem Eigenverbrauch** ist notwendig. Damit wird vermieden, dass Energieunternehmen in Anwendung von § 37 gegen § 5 Absatz 4 EDL-G verstoßen, wonach diese Handlungen zu unterlassen haben, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen oder deren Erbringung oder Durchführung behindern oder beeinträchtigen könnten. Dies wäre bei einer Beteiligung der Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage, die Letztverbraucher und dritte Betreiber nicht neutral behandelt jedoch der Fall. Spezialisierte Energiedienstleister (Contractoren) sind mit ihrem Know-how und ihrem betriebswirtschaftlich vom Effizienzgedanken getriebenen Geschäftsmodellen die maßgeblichen Investoren und Treiber bei der dezentralen Energieversorgung im Bereich KWK-Anlagen. Dies gilt sowohl im Bereich der Wohnungswirtschaft (z.B. Mieterstromversorgung), als auch im gewerblich-industriellen Bereich.

Übergangsfrist an Anmeldung ausrichten

§ 66 „Allgemeine Übergangsbestimmungen“ ist als neuer Absatz 4 hinzuzufügen:

(4) Für Strom aus KWK-Anlagen, für die eine Genehmigung nach dem BImSchG oder eine Baugenehmigung vor dem 1. August 2014 beantragt, eine Bauanzeige vor dem 1. August 2014 erfolgt oder ein Netzanschlussbegehren beim zuständigen Netzbetreiber vor dem 1. August 2014 gestellt worden ist und die vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommen werden, sind die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Begründung:

Die **Frist für die Übergangsbestimmungen** an die Inbetriebnahme bis zum 1. August 2014 zu knüpfen, stellt für Betreiber von KWK-Anlagen ein nicht kalkulierbares Risiko dar. Sie sollte sich hier abweichend auf die Antragstellung bzw. die Bauanzeige oder das Netzanschlussbegehren bei nicht genehmigungs- und anzeigebedürftigen Anlagen beziehen.

Berlin, den 11.03.2013